



Beschlussvorlage Nr. B-139/2022

Einreicher:
Oberbürgermeister

Gegenstand:

Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes und einer persönlichen Stellvertreterin/eines persönlichen Stellvertreters des Jugendhilfeausschusses der Stadt Chemnitz

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	05.07.2022	öffentlich			
Stadtrat	13.07.2022	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Chemnitz einigt sich auf die Bestellung eines stimmberechtigten Stadtratsmitgliedes und eines persönlichen Stellvertreters/einer persönlichen Stellvertreterin des Jugendhilfeausschusses der Stadt Chemnitz.
2. Sofern eine Einigung unter Beschlusspunkt 1 nicht zur Anwendung kommt, erfolgt Verhältniswahl nach § 5 Abs. 2 Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz.

Begründung:

Auf der Grundlage des § 4 Landesjugendhilfegesetz i. V. m. § 5 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz wählt der Stadtrat der Stadt Chemnitz acht stimmberechtigte Mitglieder und persönliche Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses der Stadt Chemnitz aus seiner Mitte. Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hatte, zu wählen.

Nach Ausscheiden von Herrn Stadtrat Paul Günter Steuer ist somit eine Nachrückerin/ein Nachrücker und die persönliche Stellvertretung zu benennen

Die Wahl durch den Stadtrat erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz analog § 42 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates. Mit Schreiben vom 01.04.2014 teilte das Sächsische Staatsministerium des Inneren mit, dass zur Anwendung des Benennungsverfahrens für beschließende Ausschüsse entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen beim Jugendhilfeausschuss keine Möglichkeit gesehen wird.

Vorschlagsberechtigte Stelle für das ausgeschiedene Mitglied ist in diesem Fall der Stadtrat. Somit sind alle Fraktionen vorschlagsberechtigt. Wahlvorschläge sind entsprechend § 23 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Stadtrat spätestens einen Arbeitstag vor der Stadtratssitzung, 9:00 Uhr, in der Geschäftsstelle des Stadtrates schriftlich oder elektronisch einzureichen.